

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 28.08.2018
Eschweiler, [REDACTED]
[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler
IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
02. Nov. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], z. Zt. ohne,
deutscher Staatsangehöriger, [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],

wegen Diebstahls im besonders schweren Fall

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO -

I.

Dem Angeklagten ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] vorgeworfen worden, am [REDACTED] in [REDACTED] gemeinschaftlich mit dem zwischenzeitlich Verstorbenen [REDACTED] ein am Bahnhof [REDACTED] [REDACTED] abgestelltes und mit einem Schloss gesicherten Rad entwendet zu haben.

II.

Der Angeklagte hat bestritten, die Tat begangen zu haben. Er hat sich dahingehend eingelassen, der [REDACTED] habe ihm gegenüber erklärt, es handele sich um sein eigenes Rad, das vor einiger Zeit gestohlen worden war. Daher solle der Angeklagte das Schloss mittels des Bolzenschneiders durchtrennen. Da er dem [REDACTED] geglaubt habe, habe er das Schloss durchtrennt.

III.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihm konnte die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden. Seine Einlassung war nicht zu widerlegen. Vielmehr sprachen die Bekundungen des Zeugen [REDACTED], der ausführte, der Angeklagte habe sich keineswegs versteckt oder nach Passanten umgesehen, sondern in Ruhe das Fahrrad von seinem Schloss befreit, dafür, dass sich der Angeklagte zur Tatzeit tatsächlich keiner Schuld bewusst war.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[Redacted]

Ausgefertigt

[Redacted]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamt(in) der
Geschäftsstelle

